



Hospital zum Heiligen Geist

Hospitalverwalter

Biberach, 13.9.2012

Informationsvorlage

**Drucksache
Nr. 144/2012**

Beratungsfolge		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum
GR in Stiftungssachen Hospital	Ja	24.09.2012

Rechtsverhältnis zwischen Stadt Biberach und Hospitalstiftung

Der Haushaltsplanentwurf der Hospitalstiftung mit Stellenplan für das Jahr 2012 wurde dem Gemeinderat in Stiftungssachen vom Hospitalrat am 13.02.2012 zur Zustimmung empfohlen. Oberbürgermeister Fettback hat diesen Entwurf mit Stellen für die Verwaltung der hospitalischen Krippen und die Höhergruppierung einer Mitarbeiterin zum Anlass genommen, die bestehenden Rechtsverhältnisse und Verantwortlichkeiten zwischen Stadt und Stiftung in Frage zu stellen.

In der Folge hat er die Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, mit der Beantwortung eines umfangreichen Fragenkatalogs sowie der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, das sich eben mit diesem Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Biberach und der Hospitalstiftung auseinandersetzt. Er hat dabei insbesondere Kompetenzen von Hospitalverwaltung und Hospitalrat hinterfragt sowie die Prüfung der Möglichkeiten der Einflussnahme des Oberbürgermeisters auf das Handeln der Stiftung veranlasst.

Prof. Dr. Schick von Reith Schick & Partner Rechtsanwälte, Stuttgart, hat als langjähriger Berater des Hospitals und der Stadt in Stiftungsangelegenheiten auf Bitte der Hospitalverwaltung eine Stellungnahme zum iuscomm-Gutachten am 04.04.2012 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 14.04.2012 wurden das Gutachten sowie die dazu eingeholte Stellungnahme dem Regierungspräsidium Tübingen zur verbindlichen Klärung vorgelegt. Eine am 26.04.2012 von iuscomm vorgelegte Erwiderng der Stellungnahme von Reith Schick & Partner wurde nachgereicht.

Mit Schreiben vom 31.07.2012 (Anlage) äußerte sich das Regierungspräsidium zu den aufgeworfenen Fragestellungen. Aufgrund der Übersichtlichkeit des Anschreibens wird auf eine ausführliche Darlegung des Inhalts verzichtet und auf die Anlage verwiesen.

An dieser Stelle sei lediglich festgehalten, dass das Regierungspräsidium mit der eindeutigen Bestätigung der Hospitalsatzung in der Auslegung, wie sie seit vielen Jahren gelebt wird, die Rechtslage abschließend klarstellt und der Vorgang damit zum Abschluss gebracht werden kann.

...

Die unstrittige rechtliche Unabhängigkeit der Hospitalstiftung ermöglicht eine an den Bedürfnissen der Stiftung ausgerichtete organisatorische und administrative Eigenständigkeit. Dies entspricht dem Stifterwillen, der dem Gemeinderat in Stiftungssachen zudem bewusst die Möglichkeit offeriert, für die Hospitalstiftung einen verantwortlichen Hospitalverwalter unabhängig von der Leitung der Stadtverwaltung zu bestellen. Dieser Weg wird traditionell seit Jahrzehnten beschritten und trägt seitdem einen Teil zum Erfolg und zur Zukunftsfähigkeit der Stiftung bei.

Die weitgehende Personenidentität der Mitglieder der obersten Organe von Stadt und Stiftung tragen dafür Sorge, dass ein gegenseitiger Interessenausgleich stetig stattfindet und die Stiftung entsprechend ihrem Auftrag lediglich subsidiär tätig wird.

Die Hospitalstiftung leistet als wichtigste und älteste Stiftung Biberachs traditionell einen hervorragenden Beitrag zur bürgerschaftlichen Situation in Ihren Tätigkeitsfeldern und entlastet so die Stadt in vielfältiger Weise inhaltlich, personell und finanziell.

Für die Zukunft setzen Stadt und Stiftung, auch bei Veränderungen in der Struktur der Verwaltung des Hospitals, auf eine Fortsetzung der intensiven Zusammenarbeit.

Roland Wersch
Hospitalverwalter

Anlage – Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 31.07.2012